

Bekanntmachung

über die maßgebliche Art der Verkündung des Wahlergebnisses bei der

Wahl des Landrats und des Kreistags

am 15.03.2020 im Landkreis Kitzingen

Nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 3 Satz 5, Art. 47 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG), § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) hat die Wahlleiterin des Landkreises Kitzingen für die am 15. März 2020 stattfindenden Gemeinderats- und Kreistagswahlen das ermittelte vorläufige und endgültige Wahlergebnis gegenüber der Öffentlichkeit zu verkünden.

Diese Verkündung ersetzt die bisher erforderliche Verständigung der auf Grund eines Wahlvorschlages gewählten Bewerber:

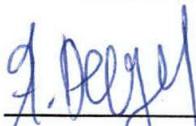
Wer die Wahl ablehnen will, muss dies **innen einer Woche nach Verkündung des Ergebnisses** durch die Wahlleiterin schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt tun; sonst gilt die Wahl als angenommen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO gibt die Kreiswahlleiterin hiermit bekannt, dass die Verkündung durch Aushang am Landratsamt und Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Kitzingen erfolgen wird.

Die für den Beginn der Wochenfrist zur Ablehnung der Wahl maßgebliche Veröffentlichung wird der Aushang am Landratsamt sein.

Kitzingen, den 06.02.2020

Landratsamt Kitzingen



Alexandra Dengel

Kreiswahlleiterin

